

German Supplement

A) Forschungsdesign	Ja	Nein	Unklar	Trifft nicht zu
A.1. Beinhaltet die Studie Teilnehmende/Populationen, die nicht in der Lage sind, eine informierte Zustimmung zu erteilen? (z.B. Jugendliche unter 14 Jahren; Menschen, die rechtlich nicht in der Lage sind die informierte Zustimmung zu erteilen)				
A.2. Beinhaltet die Studie Teilnehmende/Populationen, die sich in einer vulnerablen/abhängigen Position befinden? (z.B. Minderjährige, Menschen mit psychischen Problemen, Asylwerbende, jugendliche Straftäter:innen, Menschen in Pflegeeinrichtungen, einschließlich Gefängnissen)				
A.3. Werden Teilnehmende ohne ihre Einwilligung oder ihr Wissen an der Studie teilnehmen, oder werden sie in irgendeiner Weise getäuscht ? (z. B. verdeckte Beobachtung von Personen an nicht öffentlichen Orten; Einwilligung in langfristige Projekte nicht zu einem Zeitpunkt, sondern als laufender Prozess; Experimente ohne gründliche Nachbesprechung)				
A.4. Besteht Unklarheit darüber, ob die Informationen/Daten, die Sie sammeln, als öffentlich gelten? (z. B. Online Daten; Social-Media-Analyse)				
A.5. Bestehen bei Ihrem Forschungsprojekt besondere ethische Bedenken , die oben nicht aufgeführt sind? (z. B. Untersuchung religiös sensibler Themen; Forschung am Lebensende; Beobachtung sensibler medizinischer Behandlungen; Studien, die mit Zwang, sozialer Kontrolle oder Beherrschung verbunden sind; Studien, die potenziell stigmatisierende Informationen, potenziell zutiefst persönliche Informationen und politisch sensible Informationen beinhalten)				
A.6. Gibt es potenzielle Interessenkonflikte ? (z. B. Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Forschenden und Studienteilnehmenden; Druck von Förder- oder Auftraggeber*innen zur Veränderung der Ergebnisse)				
A.7. Werden Teilnehmenden finanzielle oder andere Anreize (abgesehen von sinnvollen Ausgaben und einer Entschädigung für den Zeitaufwand, z. B. Aufwandsentschädigung für eine Survey Teilnahme) geboten, die sich auf das Ergebnis der Forschung auswirken könnten, sei es, dass sie beeinflussen, wer teilnimmt, oder was Teilnehmende tun oder sagen?				
B) Auswirkungen der Forschung	Ja	Nein	Unklar	Trifft nicht zu
B.1. Könnte die Studie bei Forschungsteilnehmenden psychischen Stress oder Angst auslösen, sie erniedrigen , ihnen Schaden zufügen oder andere negative Folgen haben, die über die im normalen Leben auftretenden Risiken hinausgehen?				
B.2. Gibt es bestimmte Gruppen, die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung der Ergebnisse dieses Projekts geschädigt werden könnten? Oder besteht die Möglichkeit des Missbrauchs der Ergebnisse durch Dritte? (z. B. Rufschädigung von Personen, Gruppen oder Institutionen; Stigmatisierung; Diskriminierung; dies schließt die Folgen statistischer Korrelationen ein)				
B.3. Besteht die Gefahr, dass Teilnehmende auf Grund des Forschungsthemas ihre Beteiligung an illegalen Handlungen oder anderen Aktivitäten, die eine Gefahr für sie selbst oder andere darstellen, offenlegen ? (z. B. sexuelle Aktivitäten; Drogenkonsum; kriminelle Machenschaften; Missbrauch)				
B.4. Wird es notwendig sein, eine unabhängige rechtliche Absicherung einzuholen, um zu gewährleisten, dass die durchgeführte Forschung im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgt (um sicherzustellen, dass Forschende und/oder die Universität Wien nicht rechtlich gefährdet sind)?				
C) Verwendung von Daten	Ja	Nein	Unklar	Trifft nicht zu
C.1. Fehlen in Ihrer Forschung angemessene Sicherheitsvorkehrungen, um den Schutz der Privatsphäre von Teilnehmenden (z. B. durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung) in allen veröffentlichten Arbeiten zu gewährleisten (es sei denn, Teilnehmende wünschen ausdrücklich, identifiziert zu werden)?				
C.2. Verstößt der Transport und die Speicherung von Ihren Daten oder der Zugriff auf diese gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung mit Ihren Forschungsteilnehmenden? (z. B. Übertragung von Forschungsdaten auf persönliche Geräte, die weniger gut geschützt sind)				
C.3. Verstößt Ihre Datenverarbeitung gegen die Datenschutz-Grundverordnung ? (nicht nur die Analyse Ihrer Forschungsdaten, sondern auch die Speicherung der personenbezogenen Daten von Forschungsteilnehmenden, die nicht in Ihrer Forschung analysiert werden)				

D) Weitere Bedenken	Ja	Nein	Unklar	Trifft nicht zu
D.1. Stellt Ihre Forschung ein Risiko für Ihr eigenes physisches oder psychisches Wohlbefinden oder das anderer Personen dar, die mit Ihnen zusammenarbeiten?				
D.2. Haben Sie noch andere ethische Bedenken , die sich aus dieser Studie ergeben, als die oben genannten?				
D.3. Haben Sie Bedarf an Unterstützung und Supervision , um über ethische Herausforderungen während des Forschungsprozesses nachzudenken, darüber hinausgehend, was Ihnen derzeit zur Verfügung steht?				

Guidelines für den Research Ethics Questionnaire

A) Research Design

A.1. und A.2. Teilnehmende in einer vulnerablen/abhängigen Position

Forschung mit Teilnehmenden, die vulnerabel und/oder von anderen abhängig sind (z. B. Kinder, Menschen mit bestimmten Krankheiten), erfordert besonders sorgfältige Überlegungen. Da es nicht immer offensichtlich ist, was Vulnerabilität in einem bestimmten Kontext herstellt, müssen wir als Forschende darüber nachdenken, was Vulnerabilität und Abhängigkeit im spezifischen Kontext unseres Forschungsprojekts bedeuten. Es ist zu beachten, dass Personen als solche nicht vulnerabel sind, sondern durch andere Personen, die Gesellschaft usw. vulnerabel gemacht werden.

Beispiel: Analphabetismus bei Erwachsenen muss je nach Forschungsdesign nicht unbedingt per se Vulnerabilität darstellen. Auch wenn geflüchtete Menschen im Allgemeinen eine erhöhte ethische Sensibilität erfordern, kann ein deutschsprachiger geflüchteter Mensch, der mit dem Flugzeug nach Österreich eingereist ist, keinen traumatisierenden Fluchtweg erlebt hat und entsprechend seiner Qualifikation sicher beschäftigt ist, als weniger vulnerabel angesehen werden als ein geflüchteter Mensch, der nur Arabisch spricht, einen traumatisierenden Fluchtweg erlebt hat und auf Sozialleistungen angewiesen ist. Aber auch Teilnehmende, die nicht als klassisch vulnerabel gelten, wie z.B. Studierende, können in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Forschenden stehen. Wenn Teilnehmende als vulnerabel oder abhängig eingestuft werden, muss für geeignete Strategien zur Risikominimierung gesorgt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss das Forschungsdesign des Projekts geändert werden.

A.3. Informierte Einwilligung und Täuschung

Generell sollte die informierte Einwilligung an die Besonderheiten des jeweiligen Forschungsprojekts angepasst werden. Der Standard ist ein schriftliches Formular ([hier](#) unter „Resources and Support“ in DE und EN verfügbar), das von einer einwilligungsfähigen Person ausgefüllt wird, aber in bestimmten Fällen können alternative Verfahren angemessener sein. Darüber hinaus gibt es bei der informierten Einwilligung keine allgemeingültige Lösung für alle. Bei bestimmten Forschungsteilnehmenden, z. B. bei Personen, die in einem autoritären Regime verfolgt wurden, könnte eine mündliche Einwilligung statt einer schriftlichen Einwilligung Misstrauen und Stress vermeiden. Darüber hinaus kann es sich bei der Einholung einer informierten Einwilligung um ein fortlaufendes Verfahren handeln (fortlaufende Einwilli-

gung/“ongoing consent“), und zwar in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Dies ist z. B. bei langfristigen Forschungsprojekten und bei Personen mit einer Demenzdiagnose von Bedeutung. Zur informierten Einwilligung siehe auch Beispiel 1.

"Täuschung" bedeutet die absichtliche Irreführung eines menschlichen Teilnehmenden über den Zweck oder die Art der Forschung. Sie kann viele Formen annehmen, einschließlich der Vorenthaltung bestimmter Informationen vor der Teilnahme an einem Experiment und der verdeckten Beobachtung. Täuschung kann in einigen Fällen ein legitimes und notwendiges Merkmal sozialwissenschaftlicher Forschung sein. Forschende müssen ihren Einsatz jedoch stets sorgfältig abwägen. Wenn möglich, sollten Teilnehmende unmittelbar nach Abschluss der Forschung über den Zweck der Forschung informiert werden. Der Einsatz von Täuschung erfordert immer eine vorherige und spezifische Zustimmung. Zur Täuschung siehe auch Beispiel 2.

Beispiel 1: Was die Verfahren zur informierten Einwilligung bei Forschung mit Minderjährigen betrifft, müssen die Unterschiede im jeweiligen nationalen Recht und die Sensibilität des Forschungsthemas berücksichtigt werden. In Österreich können beispielsweise 16- oder 17-Jährige als "mündige Minderjährige" betrachtet werden, die das Projekt und seine Auswirkungen auf sie vollständig verstehen. Das Gesetz betrachtet sie als mündige Minderjährige mit einer gewissen Rechtsfähigkeit. Forschende müssen sorgfältig abwägen, ob die Teilnahme auch die informierte Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erfordert. Die Einhaltung von Einwilligungsverfahren bedeutet für Forschende, dass sie sich Zeit nehmen müssen, um zu erklären, was die Forschung beinhaltet, warum sie durchgeführt wird, wie die Teilnehmenden davon betroffen sind und dass sie ihre Teilnahme jederzeit beenden oder einfach nicht an der Forschung teilnehmen können, wenn sie dies wünschen.

Beispiel 2: Bei Experimenten wird oft getäuscht, indem man den Teilnehmenden etwas vorgaukelt, was nicht der Fall ist, z. B. indem man ihnen ein anderes Forschungsziel vermittelt als beabsichtigt (z. B. indem man Teilnehmenden sagt, dass im Experiment ihre Reaktionszeit gemessen werden soll, während in Wirklichkeit untersucht wird, wie sie unter Zeitdruck reagieren). Dies kann für Forschungszwecke gerechtfertigt sein. Es sollten jedoch geeignete Strategien zur Risikominimierung angewendet werden, wie z. B. eine gründliche Nachbesprechung und die Möglichkeit, die Einwilligung nachträglich zu widerrufen.

A.4. Öffentliche Informationen/Daten

Es ist nicht immer einfach zu entscheiden, ob Daten öffentlich sind und für Forschungszwecke verwendet werden können oder nicht. Unsicherheiten können zum Beispiel auftreten, wenn man soziale Medienplattformen, Foren und Chatrooms untersuchen will, in denen Menschen persönliche Informationen austauschen. Forschende müssen besonders darauf achten, ob es rechtlich und ethisch erlaubt ist, die von ihnen gesammelten Informationen zu verwenden. Bei der Frage, ob soziale Medien als öffentlich oder nicht-öffentlich gelten, kann sich die Rechtslage von den Ansichten der Nutzenden von Social-Media-Plattformen unterscheiden (weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt "Ressourcen und Unterstützung" der Website).

Beispiel: Online-Foren mögen als öffentliche Bereiche erscheinen, weil sie durch die Erstellung eines anonymen Kontos leicht zugänglich sind. Dennoch muss auf passwortgeschützten Seiten unbedingt sichergestellt werden, dass Betreibende und Nutzende eines Online-Forums über unsere Forschungsaktivitäten informiert sind. Sensible persönliche Themen, wie geschlechtsspezifische Gewalt, können in scheinbar geschützten Räumen diskutiert werden, und wir dürfen die Gespräche nicht einfach für unsere Forschung sammeln, ohne die Zustimmung der Community einzuholen.

A.5. Spezifische ethische Bedenken

Über spezifische ethische Bedenken, die sich aus unserer Studie ergeben, sollte nachgedacht werden. Bitte beachten Sie, dass die Forschung so gestaltet und durchgeführt werden soll, dass die Rechte, Interessen, Werte, die Würde und (wenn möglich) die Autonomie von Forschungsteilnehmenden respektiert werden. Dies gilt für einzelne Personen, Gruppen und Gemeinschaften.

Beispiel: Die Beobachtung sensibler medizinischer Versorgung könnte besondere Maßnahmen erfordern, wie die Einbeziehung von Familienmitgliedern in den Prozess der informierten Einwilligung und ausreichend Zeit zwischen einem ersten Treffen, bei dem Forschende sich und ihr Projekt vorstellen, und der ersten Beobachtungssitzung. Ein weiteres Beispiel für eine ethisch schwierige Situation ist ein Betrieb, der ein betriebliches Interesse an einer Studie in seiner Fabrik hat und Arbeitende im Niedriglohnbereich bittet, an einer Studie zu diesem Thema teilzunehmen. Angesichts der Abhängigkeit der Arbeitnehmenden von ihrem Betrieb könnten mögliche Strategien zur Risikominimierung darin bestehen, pseudonym an der Studie teilzunehmen, so dass nur für die Forschenden nachvollziehbar ist, wer an der Studie teilnimmt.

A.6. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können entstehen, wenn unser berufliches Handeln durch Erwägungen des persönlichen Vorteils über ein erfolgreiches Forschungsprojekt hinausgehend beeinflusst wird. Der Vorteil kann sowohl finanzieller als auch nicht-monetärer Art sein, wie z. B. politische Eigenwerbung oder Behauptungen, welche die persönliche Wahrnehmung eines Problems unterstützen. Potenzielle Interessenkonflikte müssen den Forschungsteilnehmenden gegenüber offengelegt und während des gesamten Verfahrens zur Beantragung der Ethikgenehmigung sowie während des gesamten Verlaufs des Forschungsprojekts transparent behandelt werden. Bei Kooperationen mit Industriepartnern dürfen Forschungsergebnisse oder Fragestellungen nicht verändert werden, um sie für diese Partner attraktiver zu machen. Dasselbe gilt auch für die wissenschaftliche Politikberatung, für die die Universität Wien [hier](#) Richtlinien herausgegeben hat. Interessenkonflikte können auch dadurch entstehen, dass Forschende selbst aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zu anderen Mitgliedern ihres Forschungsteams oder zu der/den Forschungseinrichtung/en einen Druck zur Teilnahme verspüren.

A.7. Finanzielle Anreize

Eine finanzielle Entschädigung für die Zeit und den Aufwand, den Teilnehmende für die Forschung aufwenden, ist gängige Praxis. Es ist jedoch wichtig, dass die angebotene Entschädigung, wenn überhaupt, in einem angemessenen Verhältnis zu der aufgewendeten Zeit und Mühe steht und keinen Anreiz darstellt, der die Forschungsergebnisse beeinflussen könnte. Eine monetäre Entschädigung könnte als unangemessen betrachtet werden, wenn der Geldbetrag direkt davon abhängt, was Teilnehmende sagen oder wie sie sich in einer Studie verhalten, oder wenn dieser einen wesentlichen Einfluss darauf hat, wer an einer Studie teilnehmen kann.

Beispiel: Es wäre problematisch, nur Teilnehmende zu bezahlen, die in ihren Interviews über Erfahrungen berichten, die die Hypothese der Forschenden unterstützen. Es ist auch problematisch, den Teilnehmenden ein und derselben Studie unterschiedliche Geldbeträge zu zahlen, je nachdem, wie viel Forschende deren jeweilige Zeit wertschätzen. Geringverdienende könnten zum Beispiel nicht an einer Studie teilnehmen, wenn die Zeitvergütung unter einem bestimmten Betrag liegt.

B) Auswirkungen der Forschung

B.1. Stress und negative Folgen

Es liegt in der Verantwortung der Forschenden, dafür zu sorgen, dass ihre Forschung den Teilnehmenden so wenig Schaden wie möglich zufügt. Es kann jedoch akzeptabel sein, Teilnehmende mit Stress oder Unbehagen zu belasten, wenn das erwartete Ergebnis der Studie einen erheblichen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen darstellt. Forschende müssen sorgfältig abwägen, ob die Forschung trotz der Risiken fortgeführt werden soll und wie diese negativen Auswirkungen gemildert werden können (siehe Beispiel 1). Die Wahrscheinlichkeit, dass solche negativen Folgen eintreten, hängt vom Kontext und von den Teilnehmenden und ihren Lebenssituationen ab (siehe Beispiel 2). Außerdem können Forschungsprojekte unvorhergesehene Belastungen verursachen. Um dieses Risiko zu minimieren, müssen Teilnehmende jederzeit die Möglichkeit haben, aus der Studie auszusteigen, und Teilnehmende müssen über diese Möglichkeit informiert werden (siehe Beispiel 3).

Beispiel 1: Im Falle von Whistle-Blowing/der offenen Meinungsäußerung in repressiven Kontexten könnten Teilnehmende nach der Studie mit Konsequenzen oder Vergeltungsmaßnahmen konfrontiert werden, oder sie könnten ein negatives Selbstbild bekommen. Darüber hinaus könnte das Besprechen vergangener traumatischer Ereignisse bei Teilnehmenden Flashbacks hervorrufen. In diesem Fall könnten sie durch das Anbieten von Folgegesprächen nach den Interviews oder die Angabe von Kontaktdaten für psychosoziale Hilfe unterstützt werden.

Beispiel 2: Die Diskussion sensibler Themen wie Missbrauch, Terrorismus und psychischen Problemen mit Menschen, die von diesen Problemen betroffen sind, kann sehr wahrscheinlich zu Problemen führen. Sie erfordert eine sorgfältige Überlegung, wie man an solche heiklen Themen herangeht. Die Diskussion solcher Themen mit Fachleuten, deren Arbeit mit diesen Bereichen zusammenhängt, stellt jedoch möglicherweise kein hohes Risiko dar.

Beispiel 3: In einer Langzeitstudie könnte es der Fall sein, dass sich Teilnehmende während mehrerer Sitzungen im Rahmen des Forschungsprojekts wohl fühlen. Es könnte jedoch sein, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt akuten psychischen Stress verspüren. Die Konfrontation mit einem negativen Asylbescheid kann bei Asylwerbenden beispielsweise dazu führen, dass sie sich nicht mehr wohl dabei fühlen, mit Forschenden über ihre Lebenssituation zu sprechen. In diesem Fall können Forschende eine Kontaktvermittlung zu psychologischen Diensten und Flüchtlingsunterkünften als Strategie zur Risikominimierung einsetzen, oder auch Teilnehmende dazu auffordern, aus der Studie auszusteigen.

B.2. Verbreitung von Ergebnissen

Forschungsergebnisse können Forschungsteilnehmende (als einzelne Personen oder als Gruppen und Gemeinschaften) beeinträchtigen. Dies schließt die Verletzung ihrer Rechte, Interessen, Werte, Würde und Autonomie ein. In einem solchen Fall müssen Forschende die Auswirkungen der Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse gegen den Schaden abwägen, der Teilnehmenden zugefügt wird. Dazu gehört auch die Wahl einer geeigneten Forums für die Ergebnisse. Außerdem müssen Forschende darüber nachdenken, wie sie negative Folgen vermeiden oder durch eine ausreichende Kontextualisierung und Erläuterung der Ergebnisse abmildern können. Darüber hinausgehend können einige Forschungsarbeiten aufgrund der negativen Folgen für Teilnehmende per se als ethisch unzulässig angesehen werden.

Beispiel: Die Stigmatisierung einer religiösen Gruppe aufgrund von statistischen Korrelationen oder historischen Praktiken erfordert eine gründliche Kontextualisierung der Ergebnisse. Forschung, die Charaktereigenschaften auf biologische Merkmale zurückführt, könnte per se unethisch sein, da sie eine Essentialisierung riskiert. In den negativsten Beispielen aus der Geschichte rechtfertigte diese sogar eugenische Programme.

B.3. Offenlegung von illegalen Aktivitäten

Bei Forschungsarbeiten kann eine erhöhte oder sogar erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass Teilnehmende ihre Beteiligung an illegalen oder anderen Aktivitäten offenlegen, die eine Gefahr für sie selbst oder andere darstellen. Eine solche Offenlegung könnte Forschende dazu veranlassen, die Notwendigkeit einer Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen zu erwägen. Obwohl Informationen, die im Rahmen von Forschungsarbeiten mit menschlichen Teilnehmenden gesammelt werden, im Allgemeinen vertraulich behandelt werden sollten, gibt es Situationen, in denen eine dritte Partei (z.B. eine zuständige/relevante Behörde oder Organisation) informiert werden muss. In manchen Fällen kann die Verletzung der Vertraulichkeit sogar gesetzlich vorgeschrieben sein (z. B. bei Kindesmissbrauch). In Österreich gibt es keine allgemeine Verpflichtung, die Polizei über illegale Aktivitäten zu informieren, von denen Forschende Kenntnis erlangt haben. Die zuständigen Behörden, wie z. B. Gerichte, können jedoch Vorladungen an Forschende richten und sie zur Herausgabe von Informationen zwingen, die sie in ihrer Forschung gesammelt haben, wenn diese Informationen im Rahmen einer (strafrechtlichen) Untersuchung benötigt werden. Weigern sich Forschende, die geforderten Informationen zu liefern, können sie mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Dieser Situation kann entgegengewirkt werden, indem nur die notwendigsten Daten und Informationen der Forschungsteilnehmenden gespeichert und rasch anonymisiert werden. Forschende können nicht verpflichtet werden, Informationen preiszugeben, über die sie nicht verfügen.

B.4. Gesetzliche Haftung

Forschung kann zu rechtlichen Schritten gegen Forschende oder die Universität Wien führen. Forschende müssen sicherstellen, dass sie alle möglichen Handlungen in Bezug auf potenzielle rechtliche Konsequenzen berücksichtigen. Dies umfasst das österreichische Recht, die Gesetzgebung der Europäischen Union und ausländische rechtliche Rahmenbedingungen, wenn die Forschung im Ausland durchgeführt wird oder andere rechtlich einklagbare Auswirkungen im Ausland hat. Es kann eine schwierige, aber notwendige Aufgabe sein, das einschlägige Recht und die darin enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln. Wenn sich Forschende im Rahmen Ihrer Forschungstätigkeit in einem Ihnen unbekanntem Rechtsraum bewegen müssen, ist es ratsam, sich an den Berufsverband ihres Fachgebiets im jeweiligen Land zu wenden.

C) Verwendung von Daten

C.1. Anonymität oder Pseudonymität

Es muss zwischen Anonymisierung und Pseudonymisierung unterschieden werden: **Anonymisierung** bedeutet, dass die Zuordnung von Daten zu einer Person unwiderruflich unmöglich gemacht wird. Aus diesem Grund fallen anonymisierte Daten nicht unter das Datenschutzrecht. **Pseudonymisierung** bedeutet, dass es mit Hilfe zusätzlicher Informationen (in der Regel ein Identifikationsschlüssel) möglich ist, personenbezogene Daten mit einer Person in Verbindung zu bringen. Pseudonymisierte Daten fallen in den

Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze. (siehe Artikel 4(5) der Allgemeinen Datenschutzverordnung).

Beispiel: Beim Schutz der Identität von Forschungsteilnehmenden ist es auch wichtig, darüber nachzudenken, ob ein direktes Zitat in einer Veröffentlichung eine kontextbezogene Identifizierung der Person ermöglichen könnte. So ist zum Beispiel das Zitat der einzigen weiblichen Mitarbeiterin in einem Unternehmen oder der einzigen Forschungsgruppe, die ein bestimmtes Thema in Österreich untersucht, ohne Kenntnis des Identifikationsschlüssels leicht identifizierbar. Manche Forschungsthemen erfordern eine erhöhte Sensibilität bezüglich der Möglichkeit, Teilnehmende als Mitglieder einer bestimmten Gemeinschaft zu identifizieren. Dies gilt zum Beispiel für die Arbeit mit Personen aus politisch verfolgten Gruppen, die Vergeltungsmaßnahmen des jeweiligen Regimes fürchten.

C.2. Verwaltung von Daten

Forschende sind verpflichtet, gesammelte Daten so zu verwalten, dass die Vertraulichkeit, die Forschungsteilnehmenden zugesichert wurde, gewahrt bleibt. Darüber hinaus verpflichtet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Forschende rechtlich dazu, die personenbezogenen Daten ihrer Teilnehmenden zu schützen. Besondere Sorgfalt ist daher bei personenbezogenen Daten von Forschungsteilnehmenden geboten, die eine direkte oder indirekte Identifizierung einer Person oder einer Gruppe ermöglichen, wie z. B. Name, E-Mail, Bilder, Sprachaufnahmen, Benutzernamen in sozialen Medien usw. Es muss sichergestellt werden, dass die Übertragung, Speicherung und Vernichtung von Daten so gehandhabt wird, dass die Privatsphäre von Teilnehmenden gewahrt bleibt. Dazu gehört es, zu gewährleisten, dass Daten in gesicherter Umgebung gespeichert werden und dass die Daten angemessen vernichtet werden, wenn sie nicht mehr für das Projekt benötigt werden. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass keine Dritten, außer diejenigen, die den Teilnehmenden transparent mitgeteilt werden, Zugang zu diesen Daten haben. Dies gilt sowohl für den elektronischen Umgang mit Daten (z.B. Passwortschutz von Dateien und USB-Sticks, Verwendung von geschützten Geräten zur Datenerfassung und -verarbeitung, Verwendung von speziell DSGVO-konformen Computerprogrammen) als auch für den physischen Umgang mit Daten (z.B. keine Dokumente mit personenbezogenen Daten für andere sichtbar im Drucker liegen lassen, Papier mit personenbezogenen Daten schreddern). Die Universität Wien bietet [hier](#) Informationen zum Datenmanagement sowie Services zur sachgerechten Speicherung Ihrer Daten.

Beispiel: Zu einem rücksichtsvollen Datenmanagement gehört auch, dass Interviews nicht auf ungeeigneten Geräten wie persönlichen Smartphones aufgezeichnet werden. So wird sichergestellt, dass Rohdaten nicht an Personen weitergegeben werden, über die die Teilnehmende nicht informiert wurden, dass Daten nicht auf Diensten wie Dropbox oder Google Drive gespeichert werden und dass Transkripte nicht über private E-Mail-Konten verschickt werden.

C.3. Einhaltung der DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist ein verbindliches EU-Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten. Generell besagt sie, dass personenbezogene Daten (d. h. Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen) nicht verarbeitet werden dürfen, es sei denn, eine solche Verarbeitung ist gesetzlich zulässig. Liegt keine gesetzliche Erlaubnis für die Verwendung personenbezogener Daten vor, muss die Zustimmung von Forschungsteilnehmenden (oder derjenigen, deren personenbezogene Daten wir verwenden) eingeholt werden. Zusätzlich zu den bereits unter C.2. genannten Anforderungen an eine sorgfältige Datenverwaltung zum Schutz personenbezogener Daten verlangt die DSGVO von Forschenden, dass sie Teilnehmende darüber informieren, welche Daten über sie erhoben werden,

warum diese für Forschungszwecke benötigt werden, wie (lange) diese gespeichert werden, welche Kontaktdaten die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Forschenden haben und an welche Personen (oder Personenkategorien) die Daten möglicherweise weitergegeben werden. Wenn Daten an Personen oder Institutionen weitergegeben werden, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, muss Teilnehmenden mitgeteilt werden, welche Garantien für diese Übermittlung gelten. Auch muss sichergestellt werden, dass die außereuropäischen Partner die Datenschutz-Grundverordnung einhalten. Weitere Informationen zur DSGVO finden Sie [hier](#). Ebenso können Sie sich direkt an den/die [Datenschutzbeauftragte/n der Universität Wien](#) wenden. Für eine Einschätzung, ob Ihre Forschung gegen die DSGVO verstoßen könnte, können Sie mit dem Lesen der Seiten 10 - 21 dieses Dokuments beginnen (https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89888/ethics-for-researchers_en.pdf).

D) Weitere Bedenken

D.1. Physisches oder psychisches Wohlbefinden

Bei der Planung eines Forschungsprojekts ist es wichtig, über potenzielle Risiken von physischen oder psychischen Verletzungen von uns selbst und von Anderen, die mit uns zusammenarbeiten, nachzudenken. Dies gilt sowohl für die Mitglieder des Forschungsteams als auch für Personen, die in unterstützenden Positionen tätig sind, z. B. bei der Transkription und Kodierung von Daten. Notwendige Vorkehrungen müssen getroffen und geeignete Unterstützungsmechanismen aufgebaut werden, um das Wohlergehen dieser Personen zu gewährleisten. Peer- oder Supervisionsgespräche können beispielsweise dabei helfen, emotional schwierige Situationen zu bewältigen und körperlichen Verletzungen vorzubeugen.

Beispiele: Personen, mit denen zusammengearbeitet wird, müssen über potenziell beunruhigende Inhalte der Forschungsdaten (z. B. Diskussionen über Gewalterfahrungen) informiert werden, bevor sie mit der Arbeit beginnen. Auch sollten Forschende dafür sorgen, dass Mitarbeitende die Arbeit abbrechen können, wenn sie sich dabei unwohl fühlen. Z. B. müssen beim Untersuchen krimineller Aktivitäten oder beim Arbeiten mit Personen, die psychische Probleme in Form von Aggressionen haben, Vorkehrungen getroffen werden, die Verletzungen vermeiden.

D.2. Andere ethische Bedenken

Es kann Elemente innerhalb und außerhalb des Forschungsdesigns, der Auswirkungen der Forschung und der Verwendung von Daten geben, die von diesem standardisierten Ethik-Screening nicht erfasst werden. Es ist die Pflicht von Forschenden, über mögliche blinde Flecken nachzudenken, die in ihren Projekt auftreten. Diese Frage wurde in diesen Fragebogen aufgenommen, um Antragsteller*innen zu ermutigen, sich mit anderen Forscher*innen/ihren Betreuer*innen in Verbindung zu setzen, um gemeinsam über eventuelle andere ethische Bedenken in ihrem Projekt nachzudenken.

D.3. Unterstützung und Supervision für die Reflexion

Ethische Reflexion ist ein kontinuierlicher Prozess, auch nachdem die ethische Genehmigung zu Beginn eines Projekts erteilt wurde. Forschende sollten die Möglichkeit haben, anstehende ethische Herausforderungen in geeigneten Räumen wie Analysegruppen, Forschungsethikseminaren usw. zu diskutieren. Bei Nachwuchsforschenden sind Betreuende wichtige Ansprechpersonen, um ethische Herausforderungen zu besprechen; einige Forschungsprojekte können jedoch zusätzliche Ansprechpersonen erfordern, da Betreuer*innen und Projektkoordinator*innen ein wissenschaftliches Eigeninteresse am Projekt haben können, das ethischen Bedenken der Forschenden zuwiderläuft.